

16/2019

IN INTEGRATION INVESTIEREN!

Für eine Reform der Deutschsprachförderung des Bundes

AUF EINEN BLICK

Eine wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche Integration von Einwanderern und Einwanderinnen ist ein qualitativ hochwertiges gesetzliches Regelangebot für den Erwerb deutscher Sprachkenntnisse für erwachsene Einwanderer und Einwanderinnen. Dies erfordert eine erhöhte und langfristig angelegte staatliche Investition in die Kursangebote sowie die angemessene Entlohnung der Lehrkräfte.

I. INTEGRATIONSKURSE – BEDEUTUNG UND STRUKTUR

Das zu Beginn des Jahres 2005 in Kraft getretene Aufenthaltsgesetz und die Verordnung über die Durchführung der Integrationskurse vom 13.12.2004 markieren einen Wendepunkt für die Organisation der Zuwanderung in Deutschland. Eine zentralisierte und curricular vereinheitlichte Integrations- und Deutschförderung trat damit an die Stelle der bisherigen unverbindlicheren Kurskonzepte.

Die Teilnehmenden werden je nach Sprachvoraussetzungen und Fortschritt von 600 bis 1.200 Stunden gefördert und in einem 100-stündigen Orientierungskurs mit Gesellschaft und Demokratie in Deutschland vertraut gemacht. Neben den allgemeinen Integrationskursen gibt es Spezialkurse für die Alphabetisierung, für Frauen und Jugendliche, Intensivkurse und Förderkurse. Die Kurse werden mit einem von den Kursen abgekoppelten „Deutschtest für Zuwanderer“ abgeschlossen. Es kann das Niveau B1 (fortgeschrittene Sprachverwendung) oder das Niveau A2 (Grundkenntnisse, hinreichende Sprachverwendung) nach dem GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) erreicht werden. Ein Testabschluss mit B1 verkürzt die Wartezeit zur Erteilung der Niederlassungserlaubnis sowie die Wartezeit bis zur Einbürgerung. Eine Verletzung der Teilnahmepflicht kann zu Sanktionen wie die Kürzung des Arbeitslosengeldes II oder die Nichterteilung der Niederlassungserlaubnis führen.

Zur Teilnahme berechtigt sind Spätaussiedler_innen und neu zugewanderte Menschen mit auf Dauer angelegtem Aufenthaltsstatus und schon länger hier lebende Zugewanderte ohne ausreichende Sprachkenntnisse. Teilnahmeberechtigte können auch zur Teilnahme verpflichtet werden, wenn sie u. a. Grundsicherung beziehen.¹

Die Kurse werden zentral koordiniert und gesteuert durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Das Bundesamt zertifiziert und kontrolliert die kommunalen und privaten Träger, legt die Qualifikationsvoraussetzungen der Lehrkräfte fest und lässt sie zu, veröffentlicht die Lehrpläne und die Liste der zugelassenen Lehrwerke sowie regelmäßig Statistiken zu den Kursteilnahmen. Auch überwacht es die Qualität durch die eigens dafür eingerichtete „Bewertungskommission“.

An die Qualifikation der Lehrkräfte werden hohe Anforderungen gestellt. In der Regel wird ein abgeschlossenes Hochschulstudium Deutsch als Zweitsprache bzw. Fremdsprache verlangt oder der Nachweis von als gleichwertig anerkannten Abschlüssen durch das BAMF, unter Umständen auch in Kombination mit einschlägiger Berufserfahrung.

II. EIN SYSTEM MIT GEBURTSFEHLER

Wie bei jeder Implementation weitreichender neuer staatlicher Instrumente zeigte sich in der Praxis bald die Notwendigkeit einer Anpassung an veränderte Gegebenheiten, die sich vor allem aus der zunehmenden ethnischen und kulturellen Heterogenität der Zuwanderergruppen ergaben. Reformbedarf machte auch eine 2006 vom BAMF in Auftrag

>

gegebene Evaluation deutlich: Die Unterfinanzierung der Kurse und die in der Folge unangemessen niedrige Vergütung der überwiegend auf Honorarbasis beschäftigten Lehrkräfte zeigte negative Auswirkungen auf die Qualität (Ramboell Management; BMI 2006). Auch wenn in den folgenden Jahren schrittweise Verbesserungen erreicht werden konnten, änderte sich bis heute nichts an dem Geburtsfehler der Integrationskurse, der darin besteht, dass eine eigentlich staatliche Aufgabe von unterbezahlten und prekär beschäftigten Lehrkräften durchgeführt wird.

Anlässlich des zehnjährigen Bestehens der mit dem Zuwanderungsgesetz von 2005 eingeführten Integrationskurse mahnten bereits 2015 die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), der Deutsche Volkshochschul-Verband (DVV) und der Bundesverband der Träger beruflicher Bildung (BBB) in einem von vielen weiteren Organisationen der Wohlfahrtspflege und der Kirchen unterzeichneten Positionspapier eine dringende Reform der Sprach- und Integrationskurse an. Die Forderungen lauteten:

- Zugang und Rechtsanspruch für alle Asylsuchenden und Geduldeten und für alle EU-Migrant_innen;
- kleinere Kursgrößen und stärkere Differenzierung der Kurse nach Zielgruppen und Lernvoraussetzungen;
- Verzahnung und Koordination der Sprachangebote der Länder und des Bundes;
- eine bessere Finanzierung der Kurse, die Planungssicherheit für die Träger und die zeitnahe und bedarfsgerechte Einrichtung von Kursen gewährleistet;
- ein leistungsadäquates Mindesthonorar und langfristig Festanstellung der Lehrkräfte;
- eine unabhängige, externe wissenschaftliche Evaluation der Kurse, Konzepte und Curricula unter Einbeziehung der Kompetenz und der Erfahrungen der Lehrkräfte.

III. MODERATE ANPASSUNGEN

Die Bundesregierung kam diesen Forderungen nur zu einem Teil nach: Mit dem Integrationsgesetz wurde im August 2016 der Zugang zu den Integrationskursen und den berufsbezogenen Sprachkursen sowie zu arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen für Asylsuchende und Geduldete mit guter Bleibeperspektive geöffnet. Im Juni 2019 wurde das Sprachkursangebot im Zuge der Verabschiedung des Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetzes dann auch für Asylbewerber_innen mit Aufenthaltsgestattung sowie mit Duldungsstatus zugänglich gemacht. Die berufsbezogenen Sprachkurse wurden bis Ende 2016 durch Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert und nach dem Auslaufen der ESF-Förderung auf eine nationale Förderung (Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung/DeuFöV) umgestellt. Die Integrationskurse wie auch die im Sommer 2016 eingeführten Kurse zur berufsbezogenen Deutschsprachförderung bilden „Module“ des sogenannten Gesamtprogramms Sprache der Bundesregierung. Damit wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass Arbeit und wirtschaftliche Selbstständigkeit eine wesentliche Voraussetzung für Integration sind. Die berufsbezogenen Sprachkurse beginnen in der Regel oberhalb des B1-Niveaus. Sie ermöglichen den Teilnehmenden das Niveau B2

und C1 zu erreichen. Sie vermitteln zusätzlich fachsprachliche Kenntnisse und leisten eine Orientierung auf den Arbeitsmarkt und die Ausbildungs- und Berufswelt. Insgesamt erhöhen sich damit ihre Chancen zur Aufnahme einer qualifizierten Tätigkeit und einer Berufsausbildung.

Die Anforderungen an die Qualifikation der Lehrkräfte sind annähernd identisch mit denen der Integrationskurse. Die Zulassung zu den Integrationskursen schließt die Lehrbefugnis für die berufsbezogenen Sprachkurse ein. Träger und Lehrkräfte beider Kurstypen sind in der Regel identisch. Dies gilt auch für die Beschäftigungsbedingungen.

Die wesentlichen Mängel der Sprachförderstrukturen wurden jedoch nicht behoben. Die anschließende sogenannte „Flüchtlingskrise“ zwischen 2015 bis 2017 erwies sich dann auch als ein Härte-test für die Integrationskurse und die Deutschsprachförderinstrumente des Bundes und der Länder für erwachsene Migrant_innen und Geflüchtete. Mit einer Erhöhung der Kostenpauschale pro Teilnehmendem für die Integrationskurse wurde zeitgleich eine Anhebung der Honorare durch die Träger auf 35 Euro ermöglicht. Beide Maßnahmen waren überfällig und nicht ausreichend.

IV. PREKÄRE BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN: EIN DEFIZIT MIT FOLGEN

Die Honorarverträge bei den Sprachkursträgern liefern die Lehrkräfte der Willkür ihrer Arbeitgeber aus. Sie entscheiden ohne Mitbestimmungsrechte der Betroffenen über Verlängerung oder Ende wie über die Stundenzahl der kurzfristigen Verträge und wer in welchem Kurs eingesetzt wird. So kommt es vor, dass die Verträge gewerkschaftlich aktiver Kolleg_innen nach dem Auslaufen nicht mehr verlängert wurden. Gesetzliche Ansprüche auf bezahlten Urlaub für arbeitnehmerähnlich Beschäftigte – das sind solche, die ihr Einkommen überwiegend durch ihre Beschäftigung von einem Arbeitgeber beziehen –, werden vielerorts nicht eingelöst. Beiträge zu den Sozialversicherungen müssen in der Regel allein von den Beschäftigten entrichtet werden. Vor- und Nachbereitung des Unterrichts wird nicht bezahlt wie auch zusätzliche Tätigkeiten außerhalb des Unterrichts wie Beratung, Abrechnung und Verwaltungsarbeiten. Viele Lehrkräfte sind vor diesem Hintergrund zur Selbstausschöpfung genötigt. Die Erhöhung der Honorare auf 35 Euro reicht bei regulären 25 Stunden pro Woche und unter Berücksichtigung, dass alle Sozialabgaben allein durch den Arbeitnehmenden zu tragen sind, nicht aus. Altersarmut ist die langfristige Folge. Feste Anstellungsverträge sind immer noch die Ausnahme. Dort wo sie gewährt werden ist die Vergütung in der Regel unangemessen an EG 9 orientiert und es werden oft 30 Stunden und mehr Unterricht (ohne Vor- und Nachbereitung) verlangt.

Viele Lehrkräfte der Integrationskurse hatten daher in den letzten Jahren den prekären Beschäftigungsbedingungen den Rücken gekehrt und attraktivere Angebote zur Anstellung im DaF/DaZ (Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache) im Schulbereich der Länder angenommen; auch die Honorarerhöhung hielt viele nicht davon ab, eine

Anstellung im Landesdienst vorzuziehen. Die Folge war ein eklatanter Mangel an Lehrkräften, als sie am dringendsten gebraucht wurden. Im Verein mit dem aufwendigen, bürokratischen Procedere der Kursbewilligung und -steuerung durch das BAMF führte der Lehrkräftemangel zu einem erheblichen Stau bei der Einrichtung der Kurse und zu einer Verzögerung des Integrationsprozesses.

Da das BAMF seine Aufgabe nicht zeitnah und bedarfsdeckend erfüllen konnte, entstanden im Zeitraum 2015 und 2016 weitere Kurse in kommunaler Regie und durch Initiativen Freiwilliger. Die Bundesagentur für Arbeit sprang ebenfalls ein und ergänzte das Sprachangebot des Bundes Ende 2015 mit erheblichen Mitteln, die allerdings ebenso unbürokratisch wie planlos in den „Markt“ gegeben wurden und Geduldete und Asylbewerber_innen aus so genannten „sicheren Herkunftsländern“ weitgehend ausschlossen. „So entstand eine unkoordinierte, teils konkurrierende Vielfalt von Sprachkursangeboten, die den Zuständigkeitswirrwarr im föderalen System erhöhte“ (Ohliger et al. 2017). Von einem „Gesamtsprachprogramm“ konnte so nicht ernsthaft die Rede sein.

V. MANGELHAFTE ERFOLGSQUOTE, DIFFERENZIERUNG UND MODULARISIERUNG

Trotz zentraler Steuerung war und ist die Qualität der Integrationskurse als sehr unterschiedlich einzuschätzen. Die Erfolgsquoten gemessen am eigentlichen Kursziel, das Sprachniveau B1 zu erreichen, sind generell zu niedrig, sie variieren um die 50-Prozent-Marke.

Dazu kommt, dass für die Aufnahme einer Ausbildung oder einer qualifizierten Tätigkeit von Industrie, Handel und Handwerk Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 (selbstständige Sprachverwendung) als notwendig erachtet werden. Es muss daher dringend der Frage nachgegangen werden, wie das bestehende System verbessert werden kann, damit möglichst viele der Teilnehmenden eine reelle Chance auf qualifizierte Arbeit und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft erhalten. Das BMI hat dies im Grunde insofern eingestanden, als es schon seit längerem eine „Qualitätsoffensive“ angekündigt hat. Geschehen ist bisher jedoch nichts.

Die zentrale Steuerung durch das BAMF erwies sich als schwerfällig. Die Vorgaben zur Einrichtung der Kurse erschweren eine flexible, den jeweiligen Zielgruppen und Lernvoraussetzungen angepasste und zeitnahe Einrichtung differenzierter Kurse. Den wechselnden Anforderungen seit Bestehen der Kurse konnte das BAMF so nicht gerecht werden. In den ersten Jahren nach Einführung der Kurse standen die sogenannten „Altzuwanderer“ und Spätaussiedler_innen im Vordergrund, ab 2010 kam es zu einem kontinuierlichen Anstieg von Teilnehmer_innen aus EU-Ländern. In den letzten Jahren wiederum überwiegen Geflüchtete aus Krisen- und Kriegsgebieten. All diese Gruppen sind in Bezug auf Alter, Herkunft, Lerngewohnheiten und -voraussetzungen sehr heterogen und weisen unterschiedliche soziokulturelle Voraussetzungen auf. Für die Einrichtung von zielgruppengerechten Kursen für Frauen, von Alphabetisierungskursen, Kursen für Jugendliche etc.

bestehen bürokratische Hürden. Auch ökonomische Gesichtspunkte begünstigen die Einrichtung der mit maximaler Teilnehmendenzahl leichter zu belegenden allgemeinen Integrationskurse mit der Folge heterogener Kurszusammensetzung und geringer Lernfortschritte. Es verwundert daher nicht, dass dies vor allem zulasten der bildungsfernen Teilnehmenden geht. Fraglich ist ebenso, ob ein einheitliches Curriculum dieser Vielfalt gerecht werden kann (Schroeder/Zakharova 2015).

Eine stärkere Differenzierung und Modularisierung der Kurse nach Zielgruppen und Berufen würde auch den berufsbezogenen Sprachkursen zu besseren Erfolgsquoten verhelfen. Nur ein geringer Teil der Teilnehmenden erreicht in diesen Kursen das Niveau B2, das Voraussetzung für eine erfolgreiche Ausbildung und eine qualifizierte Arbeit ist. Im Übergang von den Integrationskursen zu den berufsbezogenen Sprachkursen zeigt sich, dass ein bestandener Deutsch-Test für Zugewanderte keineswegs garantiert, dass damit das Niveau B1 sicher beherrscht wird. Es fehlen insbesondere Brückenkurse im Übergang der beiden Kurstypen, die zunächst das Niveau B1 festigen. Zurzeit haben Teilnehmer_innen, die die B2-Prüfung nach 400 Unterrichtseinheiten nicht bestehen, die Möglichkeit, den Kurs zu wiederholen. Das ist wenig sinnvoll, weil eine Wiederholung das Grundproblem, nämlich unzureichende B1-Kenntnisse, nicht löst.

Diese Erfahrungen zeigen:

- Die Forderungen der GEW und anderer Akteure von 2015 sind nach wie vor aktuell und richtig;
- die Zuständigkeiten für die Deutschsprachförderung, die Steuerung der Kurse, die Finanzierung und Kosten-erstattung müssen insgesamt geändert werden;
- die Qualität der Kurse hängt auch entscheidend von den Beschäftigungsbedingungen der Lehrkräfte ab. Sie müssen dringend verbessert werden.

VI. WEITERHIN DRINGENDER REFORMBEDARF

Die Integrationskurse unterliegen im Rahmen des Aufenthaltsgesetzes der Logik von Ordnungs- und Sicherheitspolitik. Die Erfahrungen und Ereignisse der letzten Jahre haben gezeigt, dass die Sprachkurse nicht das Feld sind, auf dem im Bereich der Migration Ordnung und Sicherheit der Gesellschaft entschieden werden. Die Verknüpfung von Sanktionen und von sozialen Teilhaberechten und Aufenthaltsrechten an den Kursbesuch und an das Bestehen des Deutsch-Tests für Zugewanderte haben negative Auswirkungen sowohl auf die Organisation und Steuerung der Kurse als auch auf das Lernen der Teilnehmenden. Integration ist ein komplexer Prozess. Die Beherrschung der Sprache der Aufnahmegesellschaft ist nur ein Faktor unter vielen für eine erfolgreiche Integration. Die Teilhabechancen und Arbeitsmarktperspektiven der Zugewanderten sind nicht weniger wichtig und beeinflussen wesentlich die Motivation des Sprachenlernens. Integration ist ebenso Voraussetzung für das Sprachenlernen, wie Sprachbeherrschung Voraussetzung für Integration ist. Die Integrationskurse lassen den Erfolg allein den Teilnehmenden an. Bestehen sie

den Deutsch-Test für Zugewanderte, sind sie laut §43 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz „mit den Lebensverhältnissen im Bundesgebiet soweit vertraut ..., dass sie ohne die Hilfe oder Vermittlung Dritter in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens selbstständig handeln können“. Die enge Verbindung zwischen Integration und Testerfolg führt inhaltlich zu einer Testförmigkeit der Kurse; nicht die tatsächliche Deutschsprachkompetenz und der reale Lernfortschritt stehen im Fokus, sondern das Hinarbeiten auf das Bestehen des Tests (Schroeder/Zakharova 2015).

In diesem Sinne unterstützt die GEW weitgehend die Handlungsempfehlungen der Fachkommission „Perspektiven für eine zukunftsgerichtete und nachhaltige Flüchtlings- und Einwanderungspolitik“ bei der Heinrich-Böll-Stiftung vom August 2017 für eine grundlegende Reform der Integrationskurse und der berufsbezogenen Sprachkurse. Diese forderte u. a. eine Reform der Organisation der Kursangebote und eine Lösung aus dem engeren Verantwortungsbereich des BMI und des BAMF. Stattdessen wurde eine Anbindung an die im föderalen System für Bildungsaufgaben zuständigen Institutionen empfohlen sowie die Überführung der inhaltlichen Ausgestaltung, Differenzierung und Organisation in den Verantwortungsbereich der Länder, die Durchführung wiederum in den Aufgabenbereich der kommunalen Träger vor Ort.²

VII. INTEGRATIONSKURSLEHRKRÄFTE FEST ANSTELLEN UND ANGEMESSEN BEZAHLEN!

Das aktuelle Fachkräfteeinwanderungsgesetz bestätigt eindrucksvoll, dass die Sprachförderung von Zugewanderten eine Daueraufgabe des Staates bleiben wird. Daueraufgaben erfordern kontinuierliche Arbeit und Qualitätsentwicklung, die nur im Rahmen fester Anstellungen realisiert werden können.

DaF/DaZ-Lehrkräfte in allen Integrationskursen müssen aus Sicht der GEW daher grundsätzlich fest angestellt und tariflich entlohnt werden – orientiert an der Entgeltgruppe 11 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD), unter anderem mit einer 39-Stunden-Woche und 30 Tagen Urlaub. Die Anzahl der Unterrichtseinheiten (UE) à 45 Minuten pro Woche beträgt 25 bei einer Vollzeitstelle. Ohne Festanstellung müssen DaF/DaZ-Lehrkräfte entsprechende Stundensätze erhalten, die sie vor Altersarmut schützen. Das Honorar für eine UE beträgt dann mindestens 57 Euro.

Kurzfristig fordert die GEW, das Mindesthonorar der Lehrkräfte von 35 Euro an den jeweils aktuellen tariflichen Mindestlohn in der arbeitsmarktorientierten Weiterbildungsbranche zu orientieren und derzeit auf 38 Euro zu erhöhen. Der Kostensatz für die Träger ist entsprechend anzupassen. Langfristig besteht aus Sicht der GEW die Anforderung, dass die Qualifikationsanforderungen für Lehrkräfte in Sprach- und Integrationskursen eine weiterqualifizierende Ausbildung begründen, die auf einem wissenschaftlichen Hochschulabschluss beruht und eine Eingruppierung nach E13 TVöD ermöglicht. Für die nach bisherigen Kriterien zugelassenen Lehrkräfte ist eine Nachqualifizierung einzurichten, bereits erworbene Qualifikationen sowie Berufserfahrungen sind dabei anzuerkennen.³

Für die Herausforderungen einer erfolgreichen Integration in der Einwanderungsgesellschaft Deutschland müssen die Integrationskurse in Qualität und Nachhaltigkeit langfristig zu einem Regelangebot der gesetzlichen Erwachsenenbildung weiterentwickelt werden. Das ist nur möglich mit einer Ausweitung und langfristigen Garantie der öffentlichen Investitionen in diesen Bereich, mit einer wissenschaftlich gesicherten Qualität, aber für die Teilnehmenden auch praxistauglichen Ausrichtung der Kurskonzepte und Curricula sowie einer regelmäßigen unabhängigen und externen Evaluation. Eine Herauslösung der Kurse aus der zentralen Steuerung durch das BMI bzw. BAMF ist empfehlenswert. Und schließlich gilt es sicherzustellen, dass eine qualifizierte Ausbildung der Lehrkräfte und ihrer Anstellung zu Beschäftigungsbedingungen, die ihren Kolleg_innen im Schulsystem vergleichbar sind, auf den Weg gebracht wird. Nur so wird sich langfristig die Qualität der Kurse auf ein hohes Niveau bringen und dann auch halten lassen.

Autor_innen

Ansgar Klinger, geb. 1964, Dipl.-Volkswirt, Berufsschullehrer, seit 2013 Mitglied im Geschäftsführenden Vorstand der GEW, verantwortlich für Berufliche Bildung und Weiterbildung

Josef Mikschl, geb. 1946, Realschullehrer, ehemaliger Programmbe-reichsleiter der Fördevolkshochschule Kiel, Sprecherteam des Bundesfachgruppenausschusses Erwachsenenbildung der GEW

Barbara Simoleit, geb. 1956, Lehrerin und Fachbereichsleiterin Deutsch als Fremdsprache bei der Bergischen Volkshochschule in Wuppertal, Sprecherteam des Bundesfachgruppenausschusses Erwachsenenbildung der GEW

Anmerkungen

1 – Dies ist nur eine grobe Zusammenfassung der komplexen Zugangsregelung, siehe dazu Aufenthaltsgesetz und Integrationskursverordnung.

2 – Die GEW betont demgegenüber die notwendige Beibehaltung zentraler Standards, u. a. der Curricula, der Finanzierung und der Festanstellung der Lehrkräfte, siehe: https://www.gew.de/fileadmin/media/sonstige_downloads/hv/Bildung_und_Politik/Migration/GEW-Forderungen_Reform_Deutschsprachfoerderung_Nov_2018.pdf

3 – Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands der GEW zu den Beschäftigungsbedingungen von DaF/DaZ-Lehrkräften in Integrationskursen, Febr. 2017, aktualisiert Okt. 2018.

Literaturverzeichnis

Ramboell Management; BMI 2006: Evaluation der Integrationskurse, S. 131ff.

Ohliger, Rainer; Polat, Filiz; Schamman, Hannes; Thranhardt, Dietrich 2017: Integrationskurse reformieren, e-paper, S. 7, H.-Böll-Stiftung.

Schroeder, Christoph; Zakharova, Natalia 2015: Sind die Integrationskurse ein Erfolgsmodell?, ZAR 8.

Impressum

© 2019

Friedrich-Ebert-Stiftung

Herausgeberin: Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik
Godesberger Allee 149, 53175 Bonn, Fax 0228 883 9202, 030 26935 9229,
www.fes.de/wiso

Für diese Publikation ist in der FES verantwortlich:
Susan Javad, Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik
Bestellungen/Kontakt: wiso-news@fes.de

Die in dieser Publikation zum Ausdruck gebrachten Ansichten sind nicht notwendigerweise die der Friedrich-Ebert-Stiftung.

Eine gewerbliche Nutzung der von der FES herausgegebenen Medien ist ohne schriftliche Zustimmung durch die FES nicht gestattet.

ISBN: 978-3-96250-398-7